



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich				
am 02.12.2004		Vorlagen-Nr.: FB 3/076/2004				
Nr. 1 der TO						
Dez. I	Fachbereich 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 17.11.2004				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II			Der Bürgermeister	
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2004					

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag

hier: Änderung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Stadtfeldstr. im Bereich zwischen Steverbrücke und Hermann-Stehr-Str.

I. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag zur Aufhebung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Stadtfeldstr. im Bereich zwischen Steverbrücke und der Hermann-Stehr-Str. wird gemäß § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung an die Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld als zuständige Stelle weitergeleitet.

II. Rechtsgrundlage:

§ 24 GO NW, Hauptsatzung

III. Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag wird gefordert, die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Stadtfeldstr. im Bereich zwischen Steverbrücke und Hermann-Stehr-Str. wieder aufzuheben. Im einzelnen wird auf den Antrag verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nur die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Absatz 3 StVO bestimmen, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. In Kenntnis dieser Vorschrift trug die Verwaltung dem Straßenverkehrsamt des Kreises Coesfeld Wünsche der Anlieger der Stadtfeldstraße sowie des angrenzenden Wohngebietes vor, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem oben erwähnten Streckenabschnitt auf 30 km/h zu reduzieren, um wegen der angrenzenden Bebauung und wegen des Ausbaustandes der Fahrbahn der allgemeinen Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen.

Die Umsetzung der Maßnahme wurde mit Schreiben der Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld vom 10.08.2004 angeordnet. Diese Behörde begründet die getroffene Entscheidung wie folgt: Durch die Erschließung des Neubaugebietes „Rott-Nord“ hat die Verkehrsdichte auf der Stadtfeldstr. erheblich zugenommen und insbesondere erhöhte sich der Querungsverkehr von schwächeren Verkehrsteilnehmern wie Fußgänger, Radfahrer und spielenden Kindern. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bebauung und des Ausbaustandes der Fahrbahn (teilweise keine 4m

Breite, unbefestigte Bankette) ist auch unter Berücksichtigung der Nutzung von größeren breiteren Fahrzeugen (z. B. Versorgungsfahrzeuge und landwirtschaftl. Fahrzeuge) der allgemeinen Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen. Des Weiteren befindet sich mittig im genannten Streckenabschnitt auf der nördlichen Seite der Stadtfeldstr. die Bushaltestelle „Nelly-Sachs-Str.“, welche auch durch Schulkinder stark frequentiert wird. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist eine Aufstellfläche für die Nutzer des ÖPNV nicht vorhanden, so dass auch zum Schutz dieser Verkehrsteilnehmer die genannte straßenverkehrsrechtliche Anordnung getroffen wurde. Hinzu kommt weiterhin, dass die Stadtfeldstr. im weiteren Verlauf stadtauswärts vor der Einmündung Hermann-Stehr-Str. einen unübersichtlichen Streckenverlauf nimmt, der bereits durch das Verkehrszeichen 105-10 „Doppelkurve“ gekennzeichnet ist. Auch diese Unübersichtlichkeit trägt nach Auffassung des Kreises Coesfeld zur Erforderlichkeit der Maßnahme bei.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung sind Anregungen und Beschwerden,, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen, an die zuständige Stelle, in dieser Angelegenheit an den Kreis Coesfeld, weiterzuleiten.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen: 1